

Parkplatzordnung „Pfordter See“

Die ausgewiesenen Parkplätze am „Pfordter See“ stehen ausschließlich Besucherinnen und Besuchern des Bereiches „Pfordter See“ während des Besuches zur Verfügung.

Mit Befahren der Parkplätze sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig.

1. Allgemeines

Mit Parken des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- Fahrzeugen mit Anhängern oder Trailern, LKW, Reisebussen ist das Parken auf allen Parkplätzen verboten.
- Fahrräder, Motorräder, Motorroller und Mopeds sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen

Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.

2. Parkentgelt

Ein Parkentgelt wird nicht erhoben.

3. Parken des Fahrzeuges

- 3.1. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Parkreihen abgestellt werden.
- 3.2. Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist.
- 3.3. Die Fahrgassen sowie Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten.
- 3.4. Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 3.5. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern.
- 3.6. Bitte lassen Sie keine Kinder und Tiere unbeaufsichtigt im Fahrzeug zurück. Bei Nichtbeachtung behalten sich der Betreiber vor, das Fahrzeug zum Schutz des Lebens zu öffnen.

- 3.7. Auf dem Parkplatz oder auf den angrenzenden Freiflächen ist es untersagt, die Fahrzeuge zu reinigen, zu reparieren oder andere Arbeiten daran vorzunehmen.
- 3.8. Das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen ihres mangelhaften Zustandes Treibstoff, Öl oder andere Betriebsmittel verlieren, ist untersagt. Der Nutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm genutzten Stellplatz.
- 3.9. Die Nutzung des Parkplatzes ist täglich während der Öffnungszeiten des Pfordter Sees von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr möglich. Eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet, es sei denn der Betreiber hat dem Ausnahmefall nachweislich zugestimmt.

4. Haftung des Parkplatznutzers

- 4.1. Der Parkplatznutzer haftet für alle durch ihn selbst oder seiner Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkplatznutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Betreiber und der Polizei anzuzeigen.
- 4.2. Verunreinigungen, die der Parkplatznutzer zu verantworten hat, sind unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Betreiber des Pfordter Sees berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkplatznutzers beseitigen zu lassen.
- 4.3. Auf den Parkflächen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und es darf nur in Schritt-Tempo gefahren werden.
- 4.4. Dem Ersuchen des Parkplatzpersonals muss entsprochen werden, da diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Anordnungen des Betreibers und sonstigen Vorschriften handeln.

5. Haftung des Betreibers

Die Benutzung der ausgewiesenen Parkplätze am Pfordter See erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden. Eine Haftung für die Beschädigung an Fahrzeugen sowie Diebstahl der Fahrzeuge oder Diebstahl von Gegenständen aus dem Fahrzeuge wird nicht übernommen. Die Bewachung der abgestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Parkplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages.

6. Inkrafttreten

Diese Parkplatzordnung für den Pfordter See tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Parkplatzordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 28. Mai 2024

Der Magistrat der Stadt Schlitz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siemon', written over a thin horizontal line.

Heiko Siemon
Bürgermeister